



BearbeiterIn: Karin Haiderer  
Telefon: 02262/67 22 67-22  
Hagenbrunn, 25.01.2024

An die Firma  
Wiener Betriebs- und Baugesellschaft mbH.  
7. Haidequerstraße 1  
1110 Wien

Aktenzeichen: STV—43-2024

## **VERORDNUNG**

Der Bürgermeister der Marktgemeinde Hagenbrunn ordnet gem. § 43 Abs. 1a der StVO (Straßenverkehrsordnung 1960) in der derzeit geltenden Fassung für Bauarbeiten auf oder neben Verkehrsflächen:

<b>Örtlichkeit:</b>	<b>Hubertusgasse ON 3 - ON 5</b>
<b>Art der Arbeiten:</b>	<b>Grabungsarbeiten im Auftrag von EVN – Freilegung Gashausanschluß</b>
<b>Verkehrsmaßnahmen:</b>	<b>Halbseitige Straßensperre im Baustellenbereich;  Sperre der Nebenflächen/Parkflächen im Baustellenbereich</b>
<b>Zeitraum:</b>	<b>12.02.2024 bis 12.03.2024 (für 2-3 Arbeitstage in diesem Zeitraum)</b>
<b>Verantw. Bauleiter:</b>	<b>Herr Bernt Pötz, Tel.: 0664 / 626 72 59 bzw. Herr Christian Thill, Tel.: 0664 / 626 84 35</b>

nachstehende Verkehrsmaßnahmen an:

Die betroffenen Anrainer sind nachweislich und zeitgerecht über die geplanten Baumaßnahmen, insbesondere über Zufahrtsbeschränkungen zu informieren.

Im Baustellenbereich ist eine Tafel mit allen relevanten Baustelleninformationen aufzustellen.

Sämtliche Verkehrszeichen im Baubereich, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen sind abzunehmen oder blickdicht abzudecken. Ein Verkleben ist nicht zulässig. Sämtliche

während der Baudauer abgenommenen oder abgedeckten Verkehrszeichen sind nach Beendigung der Bauarbeiten wieder zu errichten.

„Baustelle“ gemäß § 50/9 der StVO unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Fahrbahnverengung“ gemäß § 50/8 a, b, c der StVO sinngemäß unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ gemäß § 52/15 der StVO 1960 mit schräg nach unten weisendem Pfeil jeweils unmittelbar vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52/5 der StVO 1960, in Verbindung mit gleichzeitiger, sinngemäßer Aufstellung des VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ gemäß § 53/7a der StVO 1960 für die Gegenrichtung. Auf der Rückseite der VZ ist deutlich die Bezeichnung „OBEN“ anzubringen, um eine falsche Aufstellung auszuschließen.

„Geschwindigkeitsbeschränkung 30 km/h“ gemäß § 52/10a der StVO 1960 in einem Abstand von 25m vor dem Baustellenbereich in Verbindung mit „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“ gemäß § 52/10b der StVO 1960 nach dem Baustellenbereich aufgestellt.

„Überholen verboten“ gemäß § 52/4a der StVO vor dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ gemäß § 52/11 nach dem Behinderungsbereich aufgestellt.

„Halten und Parken verboten“ gemäß § 52/13b der StVO 1960 mit dem Zusatz „Anfang“ und „Ende“ und dem Zusatz „gilt xx.xx.xxxx ab xx.xx Uhr“ aus allen Richtungen kommend mindestens 48 Stunden vor Gültigkeit sichtbar aufgestellt.

Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 der StVO 1960 mit der Aufstellung der diesbezüglichen Verkehrszeichen in Kraft

 Der Bürgermeister  
  
Michael Oberschil

Ergeht gleichlautend an:

1. den Konsenswerber
2. die Polizeiinspektion Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 1, per E-Mail
3. das Amt der NÖ Landesregierung Abt. Verkehrsrecht, 3109 St. Pölten, per E-Mail  
(Interessensvertretungen sind von den erlassenen Verkehrsmaßnahmen nicht betroffen)
4. die Bezirkshauptmannschaft Korneuburg, 2100 Korneuburg, Bankmannring 5, per E-Mail
5. die Buchhaltung
6. das Bauamt
7. die Freiwillige Feuerwehr Hagenbrunn, 2102 Hagenbrunn, Salzstraße 10, per E-Mail